

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 21. September 2022

2022/225 0.04.05.03 Postulat

Postulat "Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon", Ergänzungsbericht und Antrag (Parlamentsgeschäft 20.03.12)

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Ergänzungsbericht zum Postulat "Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Mitteilung mit Erklärung und Stellungnahme)
 - Ressort Hochbau + Planung
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Geschäftsbereich Sicherheit, Sport + Kultur
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Stadtwerke
 - Abteilung Immobilien
 - Abteilung Bevölkerung + Sicherheit
 - Abteilung Umwelt
 - Bereichsleitung Tiefbau/Strassenwesen
 - Bereichsleitung Baubewilligungen
 - Stadtplanung

Erwägungen

Das Ressort Hochbau + Planung unterbreitet dem Stadtrat den Antrag und den Ergänzungsbericht zum Postulat "Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon" zur Überweisung an das Parlament.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Stefan Lenz, Ressort Hochbau + Planung)

Dem Ergänzungsbericht des Stadtrats wird zugestimmt und das Postulat "Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon" abgeschrieben.

Bericht

Ausgangslage

Das Parlament hat dem Stadtrat am 15. März 2021 das Postulat "Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon" zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Mit einem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat gemäss Art. 47 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament), im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt bzw. eine Massnahme zu treffen, die in Zuständigkeit des Stadtrats fällt. Nach Art. 49 Abs. 1 GeschO Parlament hat der Stadtrat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. An seiner Sitzung vom 14. März 2022 hat das Parlament dem ersten Bericht des Stadtrats nicht zugestimmt und das Postulat nicht abgeschrieben. Das Parlament hat dem Stadtrat gemäss Art. 49, Abs. 2 GeschO Parlament einmalig eine Frist von sechs Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts angesetzt. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Künstliches Licht in der Umwelt

Licht ist ein wichtiger Taktgeber für viele biologische Prozesse. Künstliche Lichtemissionen haben sich in der Schweiz in den letzten 25 Jahren mehr als verdoppelt (siehe Abbildung 1). Diese können beim Menschen den Tag-Nacht-Rhythmus verändern und die Gesundheit beeinträchtigen. Ausserdem hat künstliches Licht eine negative Wirkung auf lichtempfindliche Tier- und Pflanzenarten, darunter bedrohte und geschützte Arten. Für Insekten wirken künstliche Lichtquellen als eigentliche Fallen. Nachtaktive Zugvögel werden durch Lichtglocken über Agglomerationen bei ihrem Flug in die Winter- oder Sommerquartiere behindert. Ebenso verändern Lichtglocken die natürliche dunkle Nachtlandschaft und erschweren die Beobachtung des Sternenhimmels. Unbedacht eingesetztes Kunstlicht generiert zudem unnötigen Energieverbrauch. Es besteht somit aus diversen Gründen Anlass zur Reduktion von nicht sicherheitsrelevanten Beleuchtungen.

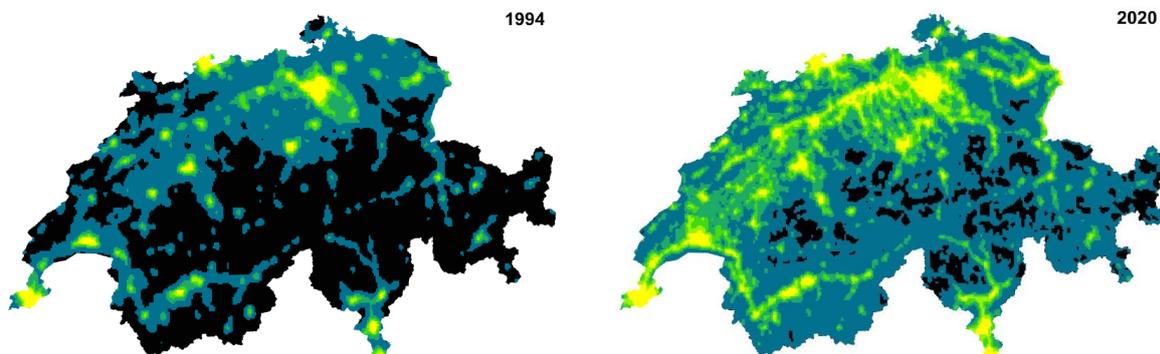


Abbildung 1 Die nach oben gerichteten und reflektierten Lichtemissionen haben sich zwischen 1994 und 2020 mehr als verdoppelt. Besonders deutlich haben sich die Lichtemissionen in den Ballungsgebieten verstärkt, aber auch in den Randregionen nimmt die Dunkelheit ab (BAFU und WSL 2017, 2013).

Übergeordnete Bestimmungen

Auf nationaler Ebene legen das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) als auch das Umweltschutzgesetz (USG) im Grundsatz fest, dass Beeinträchtigungen durch künstliches Licht soweit möglich zu vermeiden sind. Gemäss dem USG sollen Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen geschützt werden. Ausserdem ist gemäss dem NHG dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild geschont werden. Zentral für die Legitimation behördlicher Handlungen zur Reduktion von Emissionen (zu denen auch Licht gehört) ist Art. 11 USG. Gemäss diesem sind im Sinne der Vorsorge Massnahmen zur Begrenzung schädlicher Emissionen an der Quelle vorzunehmen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Aufbauend auf Art. 11 USG regelt der Kanton Zürich in § 19 d der Besonderen Bauverordnung I (BBV I), dass die Gemeinden für die Vermeidung unnötiger Lichtemissionen zu sorgen und Meldungen über schädliche oder lästige Lichtemissionen zu behandeln haben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird den Gemeinden als Vollzugshilfe das "Merkblatt für Gemeinden – Begrenzung von Lichtemissionen" des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Verfügung gestellt. Anhand der Checkliste werden Beleuchtungen auf deren Notwendigkeit, Ausrichtung, Lichtlenkung, Helligkeit und Lichtsteuerung hin überprüft.

Massnahmen der Stadt Wetzikon zur Minderung der Lichtemissionen

Städtische Gebäude und Infrastrukturen

Der Stadt als Weisungs- und Vollzugsinstanz kommt eine Vorbildfunktion zu. Dies betrifft insbesondere Bereiche, in denen die Stadt als Eigentümerin, Bauherrin oder Betreiberin auftritt. Neben der Vorbildfunktion sprechen aber auch ökologische Aspekte für eine aktive Rolle bei der Reduktion der Lichtemissionen. In diesem Sinn werden in einem ersten Schritt bei den städtischen Beleuchtungsanlagen Bestandsaufnahmen vorgenommen. Dabei werden die Beleuchtungen von Strassen, Wegen und Plätzen sowie bei Gebäuden der Verwaltung, Schule und den Aussenstellen (inkl. Sportstätten) anhand der 7-Punkte Checkliste des BAFU beurteilt und – wo nötig – Massnahmen definiert.

Ergänzung der Vorschriften für private Gebäude und Infrastrukturen

Vorschriften zur Reduktion von Lichtemissionen stellen für Privatpersonen, Unternehmen und Vereine etc. eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar. Während die allgemeinen Grundsätze zur Vermeidung von schädlichen und lästigen Einwirkungen abschliessend durch das USG und dessen Ausführungsbestimmungen geregelt sind, können mit kommunalen Vorschriften Präzisierungen formuliert werden.

Grundsätzlich lassen sich Beleuchtungseinrichtungen von privaten Gebäuden und Infrastrukturen nach deren Verwendungszweck unterscheiden. Es gibt solche, die kommerziellen Zwecken dienen (Reklamen, Anschriften und Schaufenster etc.), private Aussenbeleuchtungen (Gärten, Garagen, Fassaden, Wege und Weihnachtsbeleuchtungen etc.) und solche, die der Gestaltung dienen (Fassaden, Kirchenbeleuchtung, Alleen etc.).

Zur Einschränkung von privaten und kommerziellen Beleuchtungseinrichtungen bestehen gegenwärtig keine expliziten kommunalen Vorschriften. Hierzu bedarf es Anpassungen der bestehenden kommunalen Verordnungen. Dabei muss zwischen baubewilligungspflichtigen (z.B. Reklamen) und baubewilligungsfreien Beleuchtungen (z.B. Weihnachtsbeleuchtungen) unterschieden werden. Erstere werden in der Bau- und Zonenordnung (BZO) geregelt, letztere unterliegen der Polizeiverordnung.

a) Anpassungen in der Bau- und Zonenordnung

Damit die Beleuchtungseinrichtungen von baubewilligungspflichtigen Anlagen geregelt werden können, beabsichtigt der Stadtrat in der bevorstehenden Ortsplanrevision Ergänzungen in der BZO vorzunehmen. Dabei soll auf den Grundsatz hingewiesen werden, dass Lichtemissionen an der Quelle zu reduzieren sind und zusätzlich der zulässige Betrieb von kommerziellen Beleuchtungen präzisiert werden (Nachtruhe). Zudem sollen für Gestaltungspläne und Arealüberbauungen erhöhte Anforderungen für Beleuchtungsanlagen formuliert werden.

Die genannten BZO- Ergänzungen betreffen jedoch keine bereits bewilligten Beleuchtungseinrichtungen. Um dem Ziel einer Reduktion der Lichtemissionen gerecht zu werden, wird zudem geprüft, inwiefern in der BZO verlangt werden kann, dass die Immissionen auch bei bereits bewilligten Anlagen (insb. kommerzielle Beleuchtungen) nachträglich den neuen Bestimmungen angepasst werden müssen.

b) Anpassung der Polizeiverordnung

Mit der Anpassung der Polizeiverordnung gedenkt der Stadtrat die übrigen privaten Beleuchtungseinrichtungen zu reglementieren, die nicht der Baubewilligungspflicht unterstehen. Einerseits ist hierfür vorgesehen den Grundsatz zu formulieren, dass übermässige Lichtemissionen als schädliche Einwirkungen gelten (analog Lärm, Rauch, üble Gerüche etc.), die es zu vermeiden gilt. Andererseits soll analog dem Lärmschutz eine Nachtruhe für übermässige Lichtemissionen eingeführt werden, wobei der Besonderheit von Weihnachtsbeleuchtungen Rechnung getragen werden soll.

Sensibilisierung

Neben den verpflichtenden Massnahmen möchte der Stadtrat aber auch Bauherrschaften, das Gewerbe und die Bevölkerung dabei unterstützen auf freiwilliger und proaktiver Basis, die eigenen Lichtemissionen zu reduzieren. Hierfür gedenkt der Stadtrat mit geeigneten Massnahmen zu sensibilisieren und Merkblätter für Reklamen, Firmenanschriften und Schaufenster als auch für private Weihnachts- und Aussenbeleuchtungen zur Verfügung zu stellen. Ergänzend sind aktuell Sensibilisierungsmassnahmen im Rahmen der anstehenden Energiemangellage geplant, von welchen sich der Stadtrat eine nachhaltige Wirkung erhofft.

Akten

- BAFU Merkblatt für Gemeinden - Begrenzung von Lichtemissionen (7-Punkte Checkliste)

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin